

Ansprechpartner: Vorsitzender Prof. Dr. Mouhanad Khorchide

E-Mail: info@mg-nrw.de

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschusses für Schule und Bildung NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1552**

Alle Abg

Datum: 27.05.2019

A 15 – IRU - 28.05.2019/Stellungnahme der Muslimischen Gemeinschaft NRW e.V. zum „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Im Folgenden bezieht sich die Muslimische Gemeinschaft NRW e.V. (MG NRW e.V.) auf die beiden Gesetzesentwürfe zum islamischen Religionsunterricht (kurz: IRU):

Grundsätzliches

Als muslimische Gemeinde, die sich für das friedliche Zusammenleben in einer immer pluraler werdenden Gesellschaft engagiert, sind wir der Auffassung, dass dieses konstruktive Miteinander durch die Achtung der Menschenrechte, der Freiheit und der Demokratie gewährleistet werden kann und deshalb setzen wir uns für einen aufgeklärten und weltoffenen Islam ein und begrüßen grundsätzlich jeden Schritt auf dem Weg zur Etablierung und zum Ausbau eines aufgeklärten bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts (IRU) in NRW.

Empirische Studien zeigen, dass sich junge Musliminnen und Muslime in Deutschland stark über ihre Zugehörigkeit zum Islam definieren. Die meisten von ihnen haben dennoch keinen Zugang zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit ihrem Glauben. Junge Menschen identifizieren sich also immer stärker mit einer Religion, über die sie wenig wissen. Dieser Prozess der Aushöhlung von Religion öffnet Raum

für Missbrauch und begünstigt eine Rekrutierung junger Menschen in salafistische und womöglich extremistische Milieus. Eine reflektierte Auseinandersetzung mit ihrem Glauben öffnet jungen Menschen Raum, ihre eigene Religiosität zu entwickeln und diese selbst zu verantworten. Sie befähigt sie zu Gotteserfahrung und dazu, zwischen lebensfreundlichen und lebensfeindlichen Angeboten zu unterscheiden. Dies alles spricht für die Notwendigkeit des Ausbaus des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts an deutschen Schulen.

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5618

Wir sprechen uns entschieden gegen den Vorschlag aus, wonach die am 31.07.2019 auslaufende Befristung um ein Jahr auf den 31.07.2020 verlängert werden soll. Denn das bisherige Beiratsmodell benötigt dringend eine Reform und es ist unzumutbar, das bisherige Modell für ein weiteres Jahr zu verantworten.

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 17/5638

Wir befürworten mit Nachdruck den Vorschlag, wonach eine Kommission für den islamischen Religionsunterricht die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach gegenüber dem Ministerium vertreten soll § 132 a (6) sowie die entsprechenden Regelungen § 132 a (7-9).

Auch befürworten wir mit Nachdruck die Änderung zum bisherigen Beiratsmodell, denn nun soll die Vertretung der organisierten Muslime nicht mehr auf vier Personen und damit auf vier Organisationen begrenzt sein. Nach dem neuen Vorschlag kann jede islamische Organisation, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und den Vertrag mit dem Land abschließt, eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person als Vertretung in die Kommission entsenden. Das Ministerium wird der Benennung nur zustimmen, wenn es keine Zweifel daran hat, dass die benannte Person auch selbst die Grundprinzipien

des Artikels 79 Absatz 3 Grundgesetz, die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des Religionsverfassungsrechts achtet.

An dieser Stelle wäre es unseres Erachtens sehr wichtig, im Vertrag zwischen dem Land und den islamischen Organisationen klare und transparente Kriterien zu definieren, die bestimmen, was es genau heißt, dass diese Organisationen den Islam so auslegen und praktizieren, dass dies nicht im Widerspruch zum Grundgesetz steht. Das ist keineswegs eine Aufforderung, das Land soll den Muslimen vorschreiben, wie sie den Islam zu verstehen haben, sondern eine Forderung nach Transparenz und Klarheit in der Zusammenarbeit mit den islamischen Organisationen, um möglichst wenig Raum für Missverständnisse zuzulassen.

Entscheidend für das Gelingen der Arbeit der geplanten Kommission wird sein, dass diese nicht als Prüfstelle für die Gesinnung der muslimischen Lehrkräfte verstanden wird. Denn der Islam kennt in seiner Selbstverständlichkeit keine Hierarchien, auch keine Institutionen, die eine bestimmte Lehre verbindlich für alle Muslime vorschreibt. Der Islam kennt vielmehr eine Bandbreite an Auslegungen und Interpretationen, die alle ihre theologischen Begründungen haben. Die Aufgabe der Kommission soll sein, diese innerislamische Vielfalt zu bewahren, um zu vermeiden, dass nur ein einseitiges Verständnis vom Islam im IRU vertreten wird.

Auch wenn die Kommission eine Art „Vetorecht“ aus religiösen Gründen hat, bleibt die Frage offen, wie man im Islam „religiös“ genau definiert. Dabei ist es sehr wichtig, dass auf die innerislamische Heterogenität Rücksicht genommen wird. Die Definition von „religiös“ muss den Grundsätzen des Islams Rechnung tragen, sie ist aber zugleich so offen zu halten, wie es das islamische Selbstverständnis erlaubt. Denn eine enge Festlegung auf eine bestimmte Auslegung bzw. Richtung des Islams ist der islamischen Tradition und selbst dem Koran fremd. Daher wäre es auch wichtig, dass im Gesetzesentwurf geregelt wird, dass eine ablehnende Entscheidung für eine Lehrkraft bzw. für ein Lehrwerk nur aus religiösen Gründen zulässig ist, die dem Ministerium schriftlich darzulegen sind. Wir sehen es als Aufgabe des Ministeriums, dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft für mehr Vielfalt innerhalb der Kommission gesorgt wird und dass der bisherige eher konservative Islam, der allerdings nur eine Minderheit der Muslime in Deutschland repräsentiert, durch liberal ausgerichtete Organisationen ausgeglichen wird, um ein reales Bild der Muslime in NRW und in

Deutschland zu repräsentieren. Auch bei der Praxis der Vergabe der Lehrerlaubnis (Idschaza) soll die Kommission der angesprochenen innerislamischen Vielfalt viel stärker Rechnung tragen als dies bisher der Fall war. Wer als Religionslehrkraft tätig sein will, muss die Fähigkeit besitzen, theologische Positionen und koranische Stellen (gerade sperrige Stellen, die von Gewalt sprechen und patriarchalische Geschlechterrollen vertreten) kritisch zu reflektieren und genau diese und ähnliche Kompetenzen und Fähigkeiten sollen durch die Kommission überprüft werden.

Vorsitzender der Muslimischen Gemeinschaft NRW

Prof. Dr. Mouhanad Khorchide